OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000584/3/JK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der M W, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.01.2023, GZ: BHLL/921100095892/21, wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.01.2023, GZ: BHLL/921100095892/21, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 21 Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010) eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) verhängt und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 21 Abs 3 AWEG 2010 der Verfall der in Spruchpunkt 1. angeführten Arzneiwaren ausgesprochen wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 14.10.2021, 14:00 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben im Fernabsatz mit der Empfängeradresse G, P und somit vom Inland aus dem Anwendungsbereich des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010) unterliegende und unter Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur der EU (§ 2 Z 1 lit. c AWEG 2010) fallenden Arzneiwaren, nämlich

40 Stück Iverheal 3 (Ivermectin), KN-Code 30049000

per Fernkommunikationsmittel bestellt. Diese wurden von Postfach 2337, 36243 Niederaula, DEUTSCHLAND versandt, per Postversand-Flugverkehr, mit der Flugnummer LW453519076DE am 14.10.2021 in das Bundesgebiet (Flughafen Wien Schwechat) eingeführt und von Beamten des Zollamtes Österreich, Zollstelle Wien, in 1230 Wien, Halban-Kurz-Str. 9-11 um 14:00 Uhr entdeckt. Für diese Waren erfolgte bis dato keine (nachträgliche) Meldung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen. Sie haben daher zu verantworten, dass – entgegen § 3 Abs. 1 AWEG 2010, wonach das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkehr nur zulässig ist, wenn binnen einer Frist von zwei Monaten ab der Verbringung eine Meldung gemäß § 6 AWEG 2010 an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erfolgt – die genannten Arzneiwaren ohne Vorliegen der erforderlichen Meldung in das österreichische Bundesgebiet verbracht wurden und zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und es billigend in Kauf genommen, dass die Beförderung der gegenständlichen Arzneiware aus dem Ausland in das Inland einer Genehmigung, Meldung oder Ähnlichem bedarf.

Eine derartige Meldung, zu der gemäß § 4 Abs. 1 AWEG 2010 nur öffentliche Apotheken, Anstaltsapotheken und in einer Vertragspartei des EWR zum Vertrieb von Arzneiwaren berechtigte Unternehmen, berechtigt sind, ist bis dato nicht erfolgt bzw. sind Sie zu einer Meldung nach § 4 Abs. 1 AWEG 2010 als Privatperson ex lege nicht berechtigt, wodurch eine rechtskonforme Einfuhr nach § 3 Abs. 1 AWEG 2010 durch Sie ohnehin nicht möglich gewesen wäre. § 17 Abs. 1 AWEG 2010 normiert darüber hinaus, dass der Bezug von Arzneiwaren, die im Fernabsatz bestellt wurden, durch Personen, die nicht zur Antragstellung auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung oder einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung oder zur Meldung berechtigt sind, verboten ist.

2. Die unter 1. angeführten Waren (Arzneimittel) werden für verfallen erklärt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 21 Abs. 1 Zif. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 BGBl. I 79/2010 i.d.g.F.
2. § 21 Abs. 3 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, BGBl. I 79/2010
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, der Bf könne der vorliegende Sachverhalt in subjektiver Hinsicht nicht vorgeworfen werden. Auf der Suche nach einem österreichischen Versand von Ivermectin sei die Bf auf die Homepage „x“ gestoßen. Neben dem Satz auf der Einstiegsseite dahingehend „Suchen Sie eine zuverlässige Apotheke, um Pillen in Österreich zu kaufen?“, gehe im Impressum links unten eindeutig hervor, dass es sich um eine Online-Apotheke in Österreich handle. Aufgrund des Inhalts der Homepage habe die Bf jedenfalls davon ausgehen dürfen, dass sie bei einem österreichischen Unternehmen bestelle und das Produkt aus dem Inland an ihre Adresse geliefert werde. Zudem werde auf dieser Homepage suggeriert, dass eine Bestellung von Seiten dieser Plattform auch legal sei. Ein Hinweis dahingehend, dass Meldeverpflichtungen zu berücksichtigen wären, erfolge auf der Homepage nicht. Vielmehr habe die Bf aufgrund der inhaltlichen Ausführungen auf der Homepage davon ausgehen dürfen, dass die Lieferung innerhalb von Österreich erfolge. Ein Verbringen iSd Bestimmungen des AWEG 2010 würde nicht vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 02.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen am 19.04.2023 gemäß § 10 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Mitteilung von der Beschwerde gemacht, auf welche dieses nicht reagiert hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Das Zollamt, Zollstelle Wien, hat am 14.10.2021, 14:00 Uhr, eine Postsendung entdeckt, in welcher sich Arzneiwaren, nämlich 40 Stück Iverheal 3 (Ivermectin), befunden haben. Diese sind nach dem KN-Code 30049000 einzuordnen. Das Paket war an die Bf adressiert und wurde in Deutschland aufgegeben [Anzeige].

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt [Straferkenntnis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010), BGBl. I Nr. 79/2010, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:
[...]
5. Verbringen: Beförderung von Arzneiwaren oder Blutprodukten aus einer Vertragspartei des EWR in das Bundesgebiet mit Ausnahme der nachweislichen Durchfuhr;
[...]

Arzneiwaren
Einfuhr, Verbringen, Behördenzuständigkeit

§ 3. (1) Die Einfuhr oder das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf, ist, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn im Fall der Einfuhr eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde oder im Falle des Verbringens eine Meldung erfolgt ist.
[...]

Antrags- und Meldeberechtigung

§ 4. (1) Zur Antragstellung auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung und zur Meldung sind berechtigt:
1. öffentliche Apotheken,
2. Anstaltsapotheken, und
3. Unternehmen, die in einer Vertragspartei des EWR zum Vertrieb von Arzneiwaren berechtigt sind.
[...]

Strafbestimmungen

§ 21. (1) Wer
[…]
2. bei Arzneiwaren die nachträgliche Meldung des Verbringens gemäß § 6 unterlässt oder Arzneiwaren ohne Meldung entgegen §§ 7, 8 oder 9 verbringt, oder
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen.
[…]“

§ 6 AWEG, BGBl. I Nr. 79/2010 idF BGBl. I Nr. 162/2013, lautet auszugsweise:

„Meldung

§ 6. (1) Das Verbringen von in einer Vertragspartei des EWR zugelassenen oder hergestellten Arzneiwaren darf nur für Zwecke gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erfolgen und bedarf – sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt – einer Meldung gemäß 3.
[…]
(3) Eine Meldung gemäß Abs. 1 hat spätestens zwei Monate nach dem Verbringen zu erfolgen.
[…]“

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2.1. Die belangte Behörde wirft der Bf vor, am 14.10.2021 die ggst. Arzneiwaren ohne Vorliegen der erforderlichen Meldung in das österreichische Bundesgebiet verbracht zu haben.

Vorliegend hat also eine Bestellung im Fernabsatz und in der Folge ein Verbringen von einem EU-Land nach Österreich stattgefunden, wofür das Gesetz eine nachträgliche Meldung durch eine gemäß § 4 AWEG berechtigte Institution vorsieht.

„Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II^2 § 44 a Anm 4). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049). Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung (vgl.

§ 32) bezogen hat (vgl. Mannlicher/Quell II[8] § 44 a Anm 3; Walter/Thienel II[2] § 44 a Anm 4; Thienel/Schulev-Steindl[5] 493)." [vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 2 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124)“. [vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2]

„Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden“ (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird [...] (vgl. VwGH 25.05.2007, 2007/02/0133 [im Bereich weniger Minuten liegende Ungenauigkeiten bei der Angabe der Tatzeit]). [...] Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, zB über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses nach sich (vgl. VwGH 26.04.2016, Ro 2015/09/0014; s aber auch VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, zur Heranziehung der Begründung zur Auslegung eines unklaren Spruchs)“. [vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 2 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„[...] Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091):

• Tatzeit: Der Spruch hat die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (vgl. VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195; 20.11.2008, 2007/09/0255; s auch VwGH 19.03.2014, 2013/09/0030). [...] Eine im

Bereich weniger Minuten liegende Ungenauigkeit bei der Angabe der Tatzeit schadet nicht (vgl. VwGH 25.05.2007, 2007/02/0133; vgl. aber VwGH 09.07.1987, 87/02/0013 [10-minütige Unschärfe bei Verweigerung des Alkotests]; demgegenüber VwGH 04.02.2016, Ra 2016/02/0008 [Korrektur der Tatzeit um eineinhalb Stunden ist bei einer Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO zulässig, weil keine Gefahr einer unzulässigen Doppelbestrafung gegeben ist]). Wenn der Spruch des Straferkenntnisses keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (vgl. VwSlg 10.779 A/1982; VwGH 09.11.1988, 88/03/0043). Gleiches gilt, wenn der Spruch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Tatzeit enthält (vgl. VwGH 21.03.1995, 94/09/0039; 24.05.1995, 94/09/0347). Im Übrigen ist das gem § 44 a Z 1 an die Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (vgl. VwGH 20.05.2003, 2002/02/0236); [...]“ [vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist zwar auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; [...]“ (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0048)

„Der Spruch hat, um der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG zu entsprechen, nicht nur die Sachverhaltselemente, von denen die Zuordnung eines Tatverhaltens zu den Merkmalen des Straftatbestands abhängt, zu bezeichnen, sondern grundsätzlich auch die Anführung des Zeitpunkts der Begehung der Tat, und falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (vgl. VwGH 14.12.2012, 2010/09/0126).“ (vgl. VwGH 20.03.2019, Ro 2018/09/0007)

„Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, zB über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses in dem davon betroffenen Spruchumfang nach sich.“ (vgl. VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0013)

III.2.2. Der Bf wird im vorliegenden Verfahren vorgeworfen, sie habe die inkriminierte Handlung am 14.10.2021 begangen. Es wird dargestellt, dass die erforderliche Meldung nicht binnen der zweimonatigen Frist erfolgt sei.

Beim Tatbestand des § 21 Abs 1 Z 2 AWEG handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt, welches das Unterlassen der nachträglichen Meldung, für die das Gesetz eine Frist von zwei Monaten einräumt, nicht aber das Verbringen des Arzneimittels mit Strafe bedroht. Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht stehen insofern zwei Monate zur Verfügung.

Die belangte Behörde kann sohin den Tag des Verbringens der Arzneimittel in das Bundesgebiet nicht als Tatzeitpunkt heranziehen, weil Tatzeitpunkt jener Tag ist, an welchem die Meldung infolge Ablaufs der Meldefrist nicht mehr möglich war. Dies wäre, würde man vom Tatvorwurf ausgehen, im vorliegenden Fall der

15.12.2021. Der Bf wäre insofern das Unterlassen der Meldung bis zum 15.12.2021 unter konkreter Anführung dieses Datums als Tag, an dem die Unterlassung strafbar wird, vorzuwerfen gewesen. Davor hätte die Bf, mangels entsprechender Verpflichtung, die Tat noch nicht begehen können.

Angemerkt sei jedoch, dass es sich beim 14.10.2021 laut Aktenlage lediglich um den Tag der Entdeckung der Arzneiwaren durch das Zollamt und nicht um den Tag des Verbringens, ausgehend vom dem die zweimonatige Frist zu berechnen wäre, handelt. Der konkrete Tag des Verbringens kann dem Behördenakt nicht entnommen werden.

Die belangte Behörde hat der Bf im vorliegenden Fall somit jedenfalls einen falschen Tatzeitpunkt vorgeworfen.

III.2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend hat die belangte Behörde der Bf ein Handeln als verpönt vorgeworfen, für das sich – zum von der Behörde vorgeworfenen Zeitpunkt – im Gesetz keine Grundlage findet. Das Verwaltungsgericht müsste der Bf erstmalig einen anderen

Vorwurf in Bezug auf die richtige Tatzeit machen. Dadurch käme es zu einem Austausch der Tat. Dies ist dem Verwaltungsgericht verboten, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde der Bf ist insofern schon aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.4. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner